

Beschlussvorlage



Zweckverband

Tourismusverband Biggensee-Listersee

| | |
|------------|----------------------|
| Datum | Beschlussvorlage Nr. |
| 17.08.2023 | ZVV 004/2023 |

öffentlich

nicht öffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--------------------------|----------------|-----|
| Zweckverbandsversammlung | 07.09.2023 | 3 |

Betreff:

Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee

Beschlussvorschlag:

1. Die Zweckverbandsversammlung stellt gemäß § 96 GO NRW den Jahresabschluss des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee zum 31.12.2022 wie folgt fest:

Bilanzsumme: 341.416,79 €
Jahresfehlbetrag: 58.939,60 €

2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 58.939,60 € wird gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage entnommen.

3. Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher gemäß § 96 GO NRW Entlastung.

Sachdarstellung:

Der Zweckverband Tourismusverband Biggensee-Listersee ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG). Nach § 18 GkG finden die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft auf den Zweckverband sinngemäß Anwendung.

Der gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW vom Kämmerer der Kreisstadt Olpe aufgestellte und vom Zweckverbandsvorsteher bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 ist den Mitgliedern der Zweckverbandsversammlung am 17.08.2023 zugeleitet worden.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsamt) zu prüfen.

Beschlussvorlage



Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat einen Prüfungsbericht erstellt und wird das Ergebnis der Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 07.09.2023 vorstellen. Über die Beratung und die zum Jahresabschluss gefassten Beschlüsse des Ausschusses wird in der Zweckverbandsversammlung informiert.

Rechtslage / Zuständigkeit:

Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes Tourismusverband Biggensee-Listersee finden gemäß § 18 Abs. 1 GkG die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Zusätzlich gilt die Geschäftsanweisung für die Finanzbuchhaltung des Tourismusverbandes.

Gemäß § 96 GO NRW stellt die Zweckverbandsversammlung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 durch Beschluss fest. Zugleich beschließt sie über die Verwendung des Jahresüberschusses und entscheidet über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

Folgen:

siehe Vorlage

Kosten:

entfällt

Stellungnahmen:

Das Rechnungsprüfungsamt der Hansestadt Attendorn hat gegen die Beschlussvorlage keine Bedenken erhoben.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pospischil', is written over a light blue grid background.

Der Zweckverbandsvorsteher
Christian Pospischil